

DS-375/21-26

Heranziehung der Stadt zu den Aufgaben der Sozialhilfe gemäß §4 HAG/SGB XII des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des HAG/SGB XII

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.06.2023

Die Stadtverordnetenversammlung fasst zur DS 375/21-26 einstimmig folgenden Beschluss:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. die Aufgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe bis 31.12.2004 bei der Stadt Rüsselsheim lag;
2. die Aufgabe des örtlichen Trägers der Sozialhilfe zum 01.07.2004 per Beschluss der Stadtverordnetenversammlung im Jahre 2004 an den Landkreis Groß-Gerau zurückübertragen wurden;
3. sich die 2004 erwarteten Kosteneinsparungen durch eine anschließende Erhöhung der Kreisumlage nicht bewahrheitet haben;
4. der Kreis entgegen der vertraglichen Vereinbarung aus dem Jahre 2004 kein dauerhaftes „Regionalbüros für soziale Angelegenheiten“ im Stadtgebiet aufrechterhalten hat;
5. die Stadtverordnetenversammlung im Jahre 2019 beschlossen hat,
 - a. „zum gegenwärtigen Zeitpunkt an der Beschlussfassung zur Redelelegation der Sozialhilfefaufgaben an den Kreis Groß-Gerau festzuhalten“,
 - b. aber den Magistrat beauftragt hat, „zu prüfen, ob die Heranziehung der Stadt zu den Aufgaben der Sozialhilfe zu einem späteren Zeitpunkt sinnvoll ist“;
6. derzeit ein Gesetzgebungsverfahren im Hessischen Landtag läuft, das u.a. zum Gegenstand hat, §4 Abs. 1 des HAG/SGB XII zu ändern, wonach zukünftig gelten soll, dass „die Aufgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe bei Sonderstatusstädten als übertragen gelten, sofern die Heranziehung nicht „nach“ dem 01. Januar 2020 aufgehoben wurde“;
7. dass die geplante Gesetzesänderung dazu führen würde, dass die Stadt Rüsselsheim sofort zu den Aufgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe herangezogen werden würde;
8. dass die Stadt Rüsselsheim derzeit weder über die personellen noch sachlichen Ressourcen für die sofortige Rücknahme dieser Aufgaben verfügt;
9. eine unregelmäßige Übernahme der Aufgaben der örtlichen Sozialhilfe zu vermeiden ist und deshalb mit dem Landkreis Groß-Gerau Verhandlungen über eine spätere Übernahme der Aufgaben geführt werden müssen oder auf die Übernahme komplett verzichtet werden muss.

B. Beschluss

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt – vorläufig befristet bis zum 30.06.2025 – die erneute Redelelegation der Sozialhilfearbeiten an den Kreis Groß-Gerau auf Grundlage des Entwurfs zum Änderungsgesetz §4 Abs.1 Satz 3 HAG/SGB XII vorbehaltlich möglicher Änderungen des Gesetzestextes im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat, mit dem Kreis Groß-Gerau mit dem Ziel zu verhandeln, eine Vereinbarung über die Übernahme der örtlichen Aufgabe der Sozialhilfe zum 01.07.2025 auszuhandeln, die der Stadtverordnetenversammlung vorab zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wird.

**Abstimmungsergebnis:
Einstimmig, 0 Enthaltung(en)**

Rüsselsheim am Main, den 22.06.2023